



**Stadt
Ennigerloh**

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung von Konzentrationszonen für die
Windenergie

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Ennigerloh

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufhebung von Konzentrationszonen für die
Windenergie

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*

Auftraggeber:

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Fabian Kollmeier
Dipl. Ing. Michael Kasper

Herford, den 29.10.2021



INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
2	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	3
2.1	Inhalt und Aufbau einer Umweltprüfung	3
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraums und Prognose der Umweltauswirkungen.....	6
3	Wesentliche Wirkfaktoren der Aufhebung	7
4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
4.1	Landes- und Regionalplanung	9
4.2	Bauleitplanung	13
4.3	Landschaftsplanung	15
4.4	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche	16
4.5	Wasserwirtschaft.....	20
4.6	Land- und Forstwirtschaft	20
4.7	Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen	20
4.8	Sonstige Hinweise	21
5	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	22
5.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
5.3	Fläche und Boden.....	23
5.4	Wasser	24
5.5	Klima und Luft	25
5.6	Landschaft.....	26
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
5.8	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen	27

6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und deren Monitoring.....	28
7	Alternative Planungsmöglichkeiten, Nullvariante.....	29
8	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	29
9	Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	29
10	Weiteres Vorgehen	32
11	Literaturverzeichnis.....	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschnitt aus dem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017).....	10
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für die Stadt Ennigerloh (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016)	11
Abb. 3	Flächennutzungsplan mit Darstellung der Konzentrationszone und Windenergieanlagen (STADT ENNIGERLOH 2009)	14
Abb. 4	Bebauungsplan Nr. 49 zur Errichtung von 17 Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone der Stadt Ennigerloh.....	15
Abb. 5	Landschaftsschutzgebiete nach @LINFOS NRW (LANUV NRW 2018)	16
Abb. 6	Darstellung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche der Stadt Ennigerloh (LANUV NRW 2018) (KREIS WARENDORF 2021)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter gemäß BauGB	7
Tab. 2	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung	30

1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh wurde am 11.02.2010 von der Bezirksregierung Münster genehmigt. Dieser Flächennutzungsplan enthält die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Nutzung. Damit einher geht der Bebauungsplan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“, in dem 17 Windenergieanlagen (WEA) verzeichnet sind. Zum heutigen Zeitpunkt sind in der Konzentrationszone bereits 13 Windenergieanlagen errichtet worden.

Da die Rechtsprechung rund um die Genehmigung und die Steuerung der Windenergie seit 2010 diverse Änderungen erfahren hat und sich auch weiterhin fortlaufend ändert, ist davon auszugehen, dass der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh einer Klage nicht standhalten würde. Um dem zu entgegen, plante die Stadt Ennigerloh eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Ausweisung aktualisierter und rechtssicherer Konzentrationszonen. Nach längerer Abwägung wurde sich jedoch gegen die Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung entschieden und die Festsetzung der Konzentrationszone aus dem aktuellen Flächennutzungsplan soll aufgehoben werden. Dies soll wie in der Ratssitzung vom 31.05.2021 beschlossen über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh geschehen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zurück. Dadurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt Ennigerloh privilegiert und kann genehmigt werden, sofern dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt nach der Aufhebung der Konzentrationszone i. d. R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Im Weiteren sollen im Zuge des Verfahrens die Vorranggebiete für die Windenergie des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden. Hierdurch wird keine Steuerungswirkung durch den Ausschluss von Flächen erzielt, sondern es werden lediglich die von Seiten der Regionalplanung für besonders geeignet erachteten Flächen vor anderen, der Windkraft entgegenstehenden Nutzungen geschützt.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben. Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Ennigerloh behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald derzeit noch nicht erkennbare städtebauliche Erfordernisse dies angemessen erscheinen lassen.

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Folgenden sollen die Inhalte, Methoden und der Ablauf einer Umweltprüfung beschrieben werden. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf nach aktuellem Wissensstand anerkannte Prüfmethoden. Der Darstellungsgrad und die Tiefe der Prüfung wurde an den Maßstab einer Flächennutzungsplanung angepasst (Maßstab 1:10.000).

2.1 Inhalt und Aufbau einer Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen (Aufhebung) im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine



solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Obwohl es sich lediglich um die Aufhebung eines bestehenden Planes handelt, müssen die möglichen Auswirkungen der Aufhebung auf den Umweltzustand Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB dargestellt werden. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Zudem erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die zu berücksichtigenden Belange. Die darauf aufbauende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung und insbesondere daraus resultierende erhebliche Auswirkungen werden mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll im Wesentlichen dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums und Prognose der Umweltauswirkungen

Die Abgrenzung von Untersuchungsräumen orientiert sich grundsätzlich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen. Diese kann je nach Schutzgut durchaus unterschiedlich ausfallen.

Die Aufhebung der Konzentrationszone allein verursacht keine direkten Umweltauswirkungen. Durch das Wegfallen der Steuerung der Windenergie auf Flächennutzungsplanebene wird aber der Bau neuer Anlagen im privilegierten Außenbereich der Stadt Ennigerloh ermöglicht.

Mit konkreten Umweltauswirkungen als Folge der Aufhebung der Konzentrationszone ist somit nur indirekt bei Planung und Genehmigung neuer Windenergieanlagen zu rechnen. Die Genehmigungsfähigkeit solcher Planungen und auch die möglichen Umweltauswirkungen, die sich daraus ergeben, müssen als öffentliche Belange in den zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erörtert werden.

Da die zukünftige Antragsstellung und Genehmigungsplanung nicht bekannt sind, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend, Untersuchungsräume festzulegen. Anstatt dessen werden die allgemeinen Auswirkungen der Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Dabei stehen die generellen Beeinträchtigungen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen, im Fokus. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs ist eine abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Flächen im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht möglich.

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Aufhebung

Durch die Aufhebung der Konzentrationszonen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh ergibt sich eine Situation, aus der sich keine direkten Umweltauswirkungen ableiten lassen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können aber grundsätzlich unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (Wirkfaktoren) hervorgerufen werden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine Vorabschätzung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und der durch diese potenziell betroffenen Schutzgüter. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter gemäß BauGB

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt		
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	• Biotopverlust / -degeneration	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Bodendegeneration mit Verdichtung / Veränderung	• Boden
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Immissionsbelastung	• Menschen
	• Beeinträchtigung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima / Luft
Baustellenbetrieb	• Belästigung	• Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	• Beunruhigung von Tieren	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Bauwerksgründungen	• Veränderung des Grundwasserangebotes	• Wasser
	• Veränderung der Grundwasserströme	• Wasser
	• Bodendegeneration durch Veränderung	• Boden
anlagebedingt		
Flächenverlust	• Verlust von Lebensraum	• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	• Verlust von Bodenfunktionen	• Boden
	• Verlust von Fläche	• Fläche
Bauwerkserrichtung	• technische Überprägung	• Landschaft
	• Minderung der Erholungseignung	• Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
	Maßstabsverluste, Eigenartverluste, technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfelds, Sichtverriegelungen	- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit - Landschaft
Zerschneidung, Fragmentierung	Barrierewirkung mit Beeinträchtigung von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
betriebsbedingt		
mechanische Wirkungen	Rotorkollision mit Verletzung oder Tötung von Tieren	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Lärmentwicklung, Immissionsbelastung	Menschen, menschliche Gesundheit
optische Wirkungen	Vergrämung durch sich drehende Rotorblätter	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Schattenwurf, Diskoeffekt	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
	Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA und Befeuern	Landschaft
	optisch bedrängende Wirkung	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Im Fall von Windenergieanlagen besonders relevant sind Beeinträchtigungen durch dauerhafte Schall- und Schattenemissionen sowie eine mögliche Entfremdung des Landschaftsbildes durch den landschaftsuntypischen Baukörper. Darüber hinaus gehen von Windenergieanlagen bestimmte Unfall- und Störfallrisiken aus. Dies sind insbesondere Eisabwurf und Brand (Blitzschlag).

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG

- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

4.1 Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) formuliert mit dem Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2050 rund 80 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken (LANDESREGIERUNG NRW 2017).

Zum Erreichen dieses Klimaziels erkennt der Landesentwicklungsplan von NRW an, dass ein Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend notwendig ist und der Windenergie dabei eine tragende Rolle zukommt. Im Zuge dessen möchte die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie als ein wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende erhalten. Daher soll beim weiteren Ausbau insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sowie Schutz von Bestandsanlagen sichergestellt werden. Repowerings bestehender Windparks und die Stärkung kommunaler Planungshoheit sollen zudem gefördert und ermöglicht werden.

Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP NRW ist daher der Grundsatz 10.2-3 aufgenommen worden: *„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu*

Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering)“ (LANDESREGIERUNG NRW 2017).

Das Oberverwaltungsgericht Münster² urteilte jedoch, dass die Begründung zur Festlegung des Abstands allein basierend auf dem subjektiven Faktor der „Akzeptanz“ nicht ausreicht, um pauschale Mindestabstände durchzusetzen. Daher haben die 1.500 m aus dem Landesentwicklungsplan in der planerischen Praxis quasi keine Relevanz.

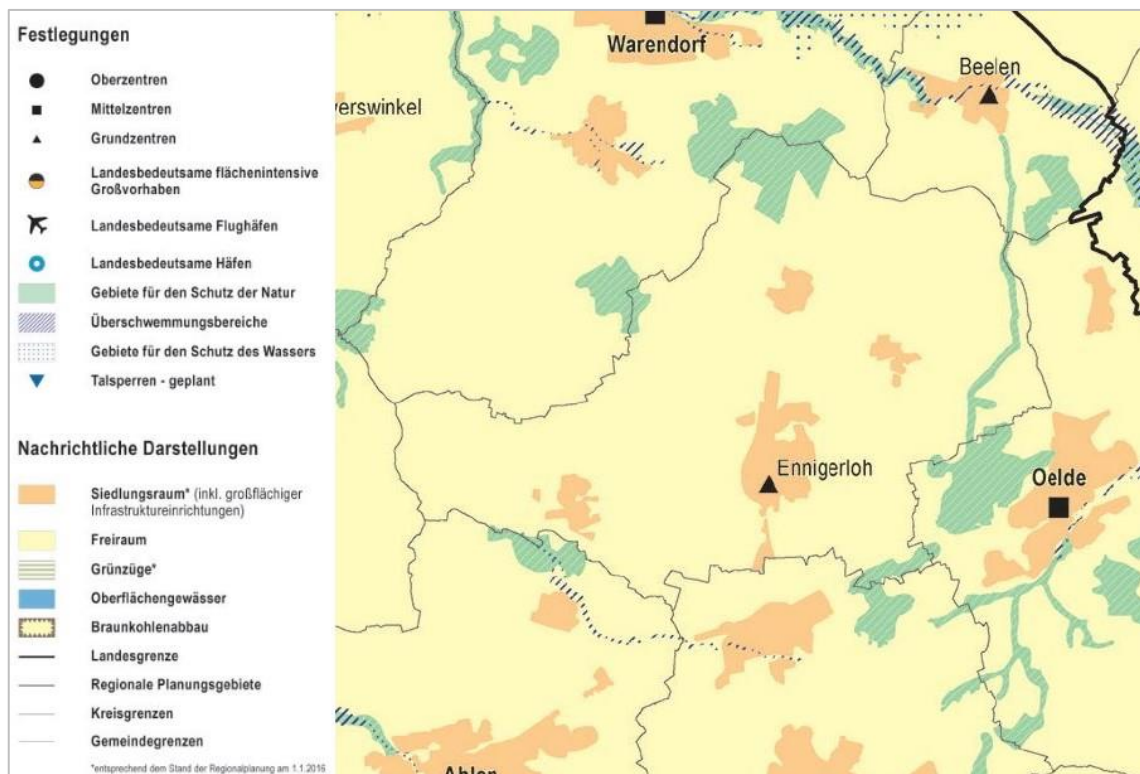


Abb. 1 Ausschnitt aus dem LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017)

In der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW sind im Verwaltungsbereich der Stadt Ennigerloh einige Siedlungsbereiche und vor allem randlich gelegene Gebiete für den Schutz der Natur verzeichnet. Mit Abstand der größte Anteil des Stadtgebietes wird von Freiraum eingenommen.

Der Grundsatz 10.2-2 aus dem Landesentwicklungsplan bestimmt, dass in Planungsregionen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in Regionalplänen festgelegt werden können. Dadurch sollen besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und vor

² OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE

entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. Dies wurde in der Regionalplanung der Bezirksregierung Münster über den Sachlichen Teilplan „Energie“ bereits umgesetzt.

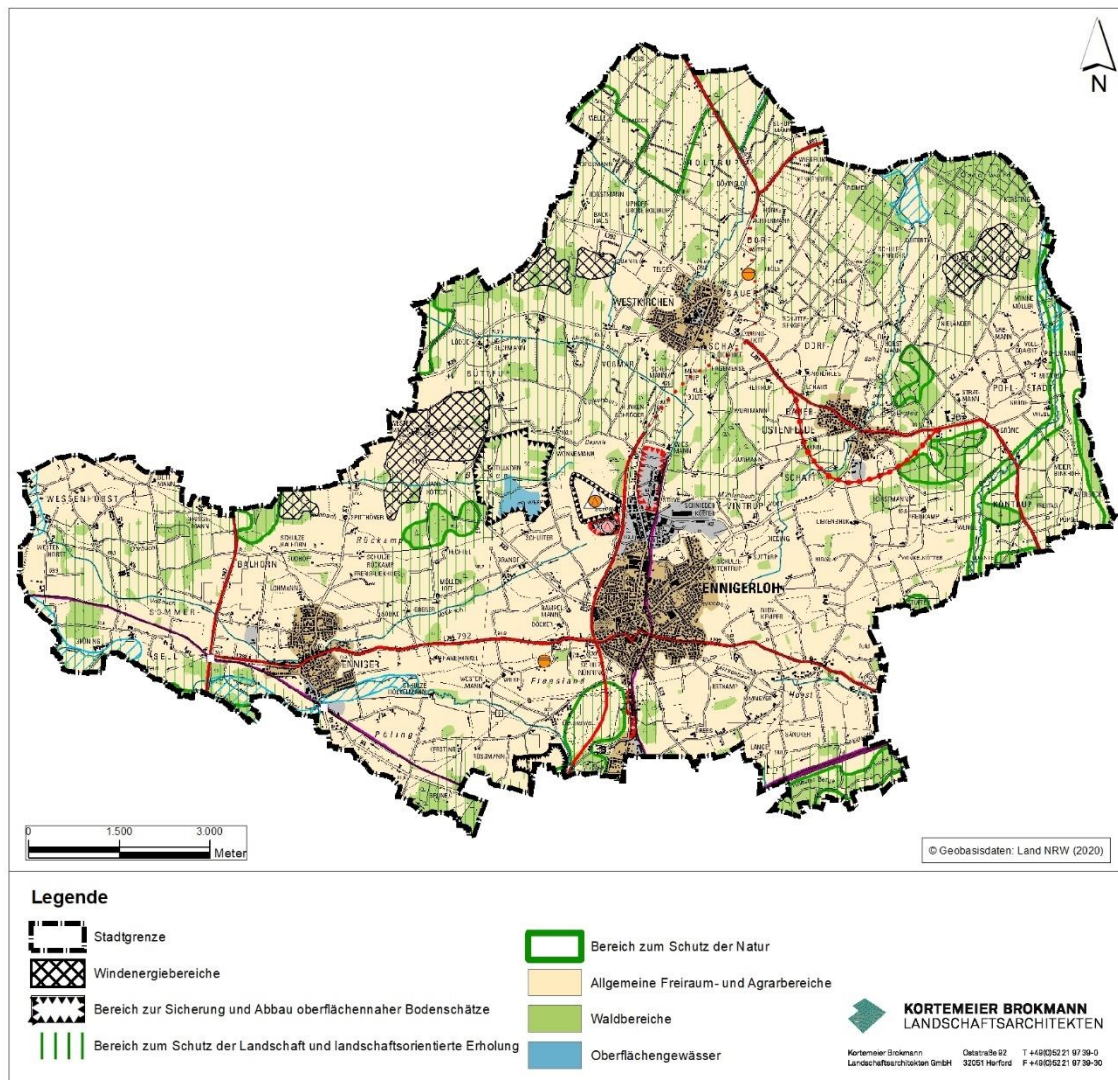


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für die Stadt Ennigerloh (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016)

Der am 21. September 2015 vom Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gegeben und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energien und für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

In dem Teilplan werden in Ziffer 1.2 – Anlagen zur Nutzung der Windenergie – folgende Ziele und Grundsätze textlich formuliert und erläutert.

Ziel 1

- 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.
- 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 2

- 2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen und in
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

- 2.2 Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten.

Ziel 3

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),
- GIB mit Zweckbindung (Z),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und

- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Grundsatz 2

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Grundsatz 3

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und eine effizientere Energiegewinnung zu fördern.

In der Stadt Ennigerloh werden insgesamt fünf Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie dargestellt (vgl. Abb. 2). Das Vorranggebiet Ennigerloh 1 liegt innerhalb einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung des bestehenden Flächennutzungsplans. Die Vorranggebiete weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 370 ha auf.

Mit ihrer Bauleitplanung unterliegt die Stadt Ennigerloh dem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Die Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung ist auf eine dauerhafte Übereinstimmung beider Planungsebenen ausgerichtet. Dies hat die Stadt Ennigerloh in ihrer aktuellen Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Daher werden die Vorranggebiete bei Aufhebung der Konzentrationszone nachrichtlich in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen.

4.2 Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ennigerloh ist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Flächengröße von ca. 298 ha dargestellt. Die Auswahl der Fläche als Konzentrationszone wurde mit der entsprechenden Flächengröße und einem geringen Konfliktpotenzial begründet. Zudem wurde aufgeführt, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Konzentrationszone bereits bestehende Anlagen in dem Gebiet für eine gewisse Vorbelastung sorgten (STADT ENNIGERLOH 2009).

In der zeichnerischen Darstellung der Fläche wird zudem eine Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe geplanter Windenergieanlagen dargestellt. Derzeit befinden sich auf dem Stadtgebiet von Ennigerloh 13 Windenergieanlagen, die allesamt innerhalb der Konzentrationszone errichtet wurden.

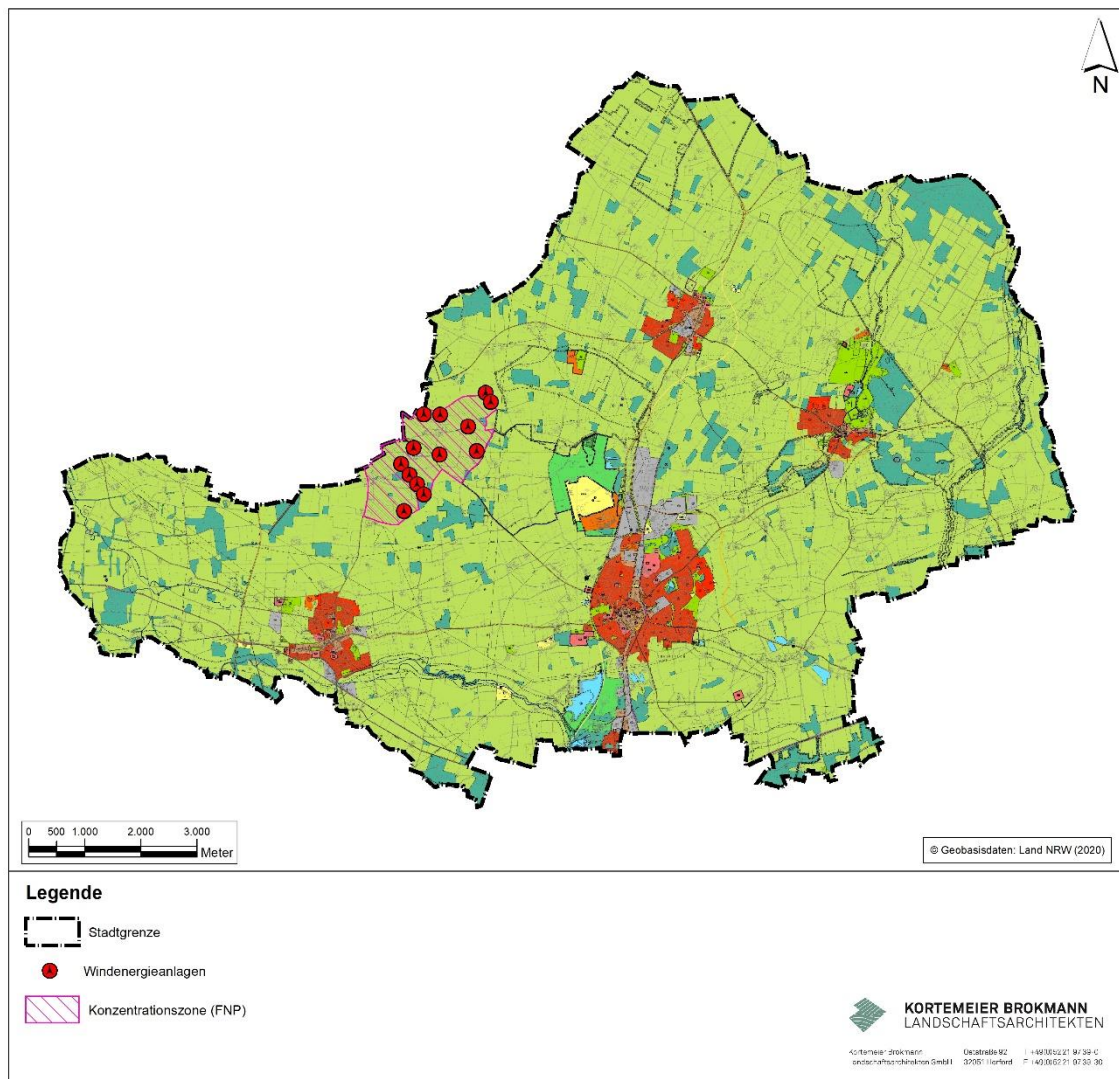


Abb. 3 Flächennutzungsplan mit Darstellung der Konzentrationszone und Windenergieanlagen (STADT ENNIGERLOH 2009)

Die Konzentrationszone wird durch die Festlegungen des Bebauungsplans (BPlan) Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen" näher bestimmt. Der BPlan sieht vor, die konkreten Standorte als Flächen für Versorgungsanlagen festzusetzen. Die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Bebauungsplans bleibt von der Windenergienutzung unberührt.

Der BPlan weist überbaubare Grundstücksflächen aus und legt zudem fest, dass die Gesamthöhe von Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 100 m nicht überschreiten darf.

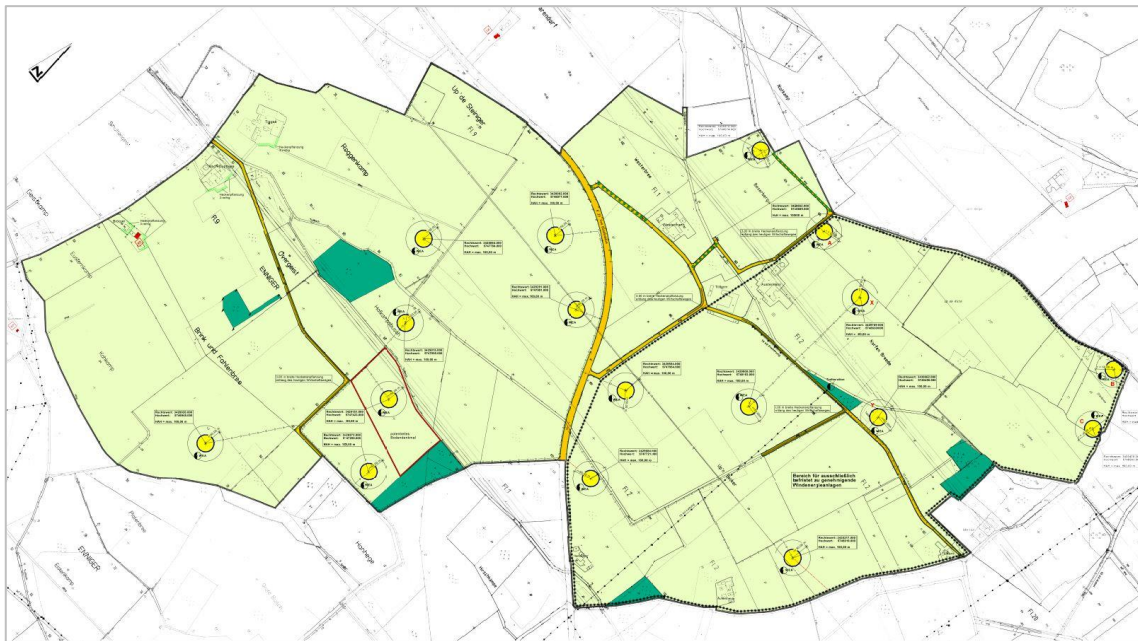


Abb. 4 **Bebauungsplan Nr. 49 zur Errichtung von 17 Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone der Stadt Ennigerloh**

Durch die Aufhebung der Konzentrationszone auf Flächennutzungsplanebene verliert der BPlan an dieser Stelle seine planerische Vorstufe und soll ebenfalls aufgehoben werden. Die Aufhebung des BPlans findet in einem getrennten Verfahren statt und ist nicht Bestandteil dieses Dokuments.

4.3 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt aktuell noch kein Landschaftsplan vor. Der Planentwurf für den Landschaftsplan „LP-SZ.570-12“ der Stadt Ennigerloh befindet sich noch in Bearbeitung. Daher wird an dieser Stelle auf Landschaftsschutzgebiete verwiesen, die in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1973) und in der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalens (@LINFOS NRW) (LANUV NRW 2018) gelistet sind. Die dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete gelten bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans Ennigerloh. Dem LINFOS-Datensatz sind insgesamt 5 Landschaftsschutzgebiete in Ennigerloh zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete „*Dorfbauerschaft Ostenfelde*“ und „*Haus Keuschenburg*“ sind zwei weitere Landschaftsschutzgebiete, die nur in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf vom 30.11.13 erwähnt werden (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1973). Da zu diesen beiden Schutzgebieten georeferenzierte Daten fehlen, sind sie in Abb. 5 nicht mit dargestellt.

Die Verordnung von 1973 enthält Festsetzungen zu den Schutzziele und Verboten der Schutzgebiete. Dabei gelten für alle Landschaftsschutzgebiete die gleichen Vorgaben. Es ist in Landschaftsschutzgebieten unter anderem nicht zulässig, bauliche Anlagen zu errichten, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze zu entfernen und auch auf andere Art und Weise

das vorhandene Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Generell ausgenommen von diesem Verbot sind Vorhaben, die dem Erhalt und der Bewirtschaftung der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dienen. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Untere Naturschutzbehörde Vorhaben ablehnen kann, von denen erhebliche Verunstaltungen oder Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Mögliche Konflikte, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete entstehen könnten, müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einzelfall erörtert werden. Ein pauschales Ausschließen von Landschaftsschutzgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht möglich.

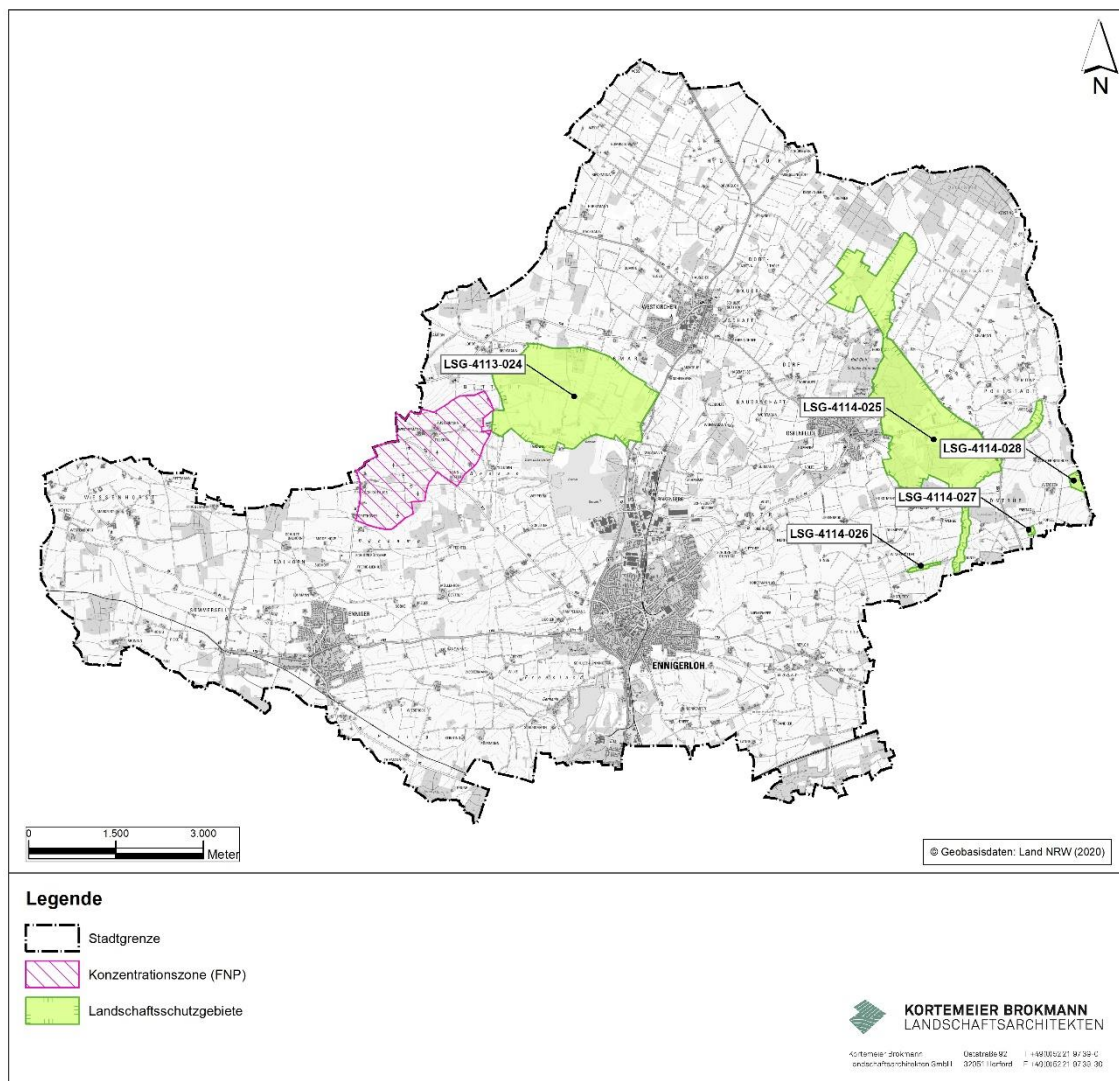


Abb. 5 Landschaftsschutzgebiete nach @LINFOS NRW (LANUV NRW 2018)

4.4 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Zur Prüfung des Vorkommens relevanter Gebiete und schutzwürdiger Bereiche im Stadtgebiet wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (NRW) (LANUV NRW 2018)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Münsterlandes (LANUV NRW 2012)
- Geodatenportal des Kreises Warendorf (KREIS WARENDORF 2021)
- Gebietsschutz / Großschutzgebiete (BFN 2020)

Mögliche Konflikte, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Schutzgebieten entstehen könnten, müssen im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Einzelfall erörtert werden. Generell ist zu erwähnen, dass erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, wenn Verbote, Schutzziele sowie zu schützende Arten einer Windenergienutzung entgegenstehen. Ein pauschales Ausschließen von Schutzgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht möglich.

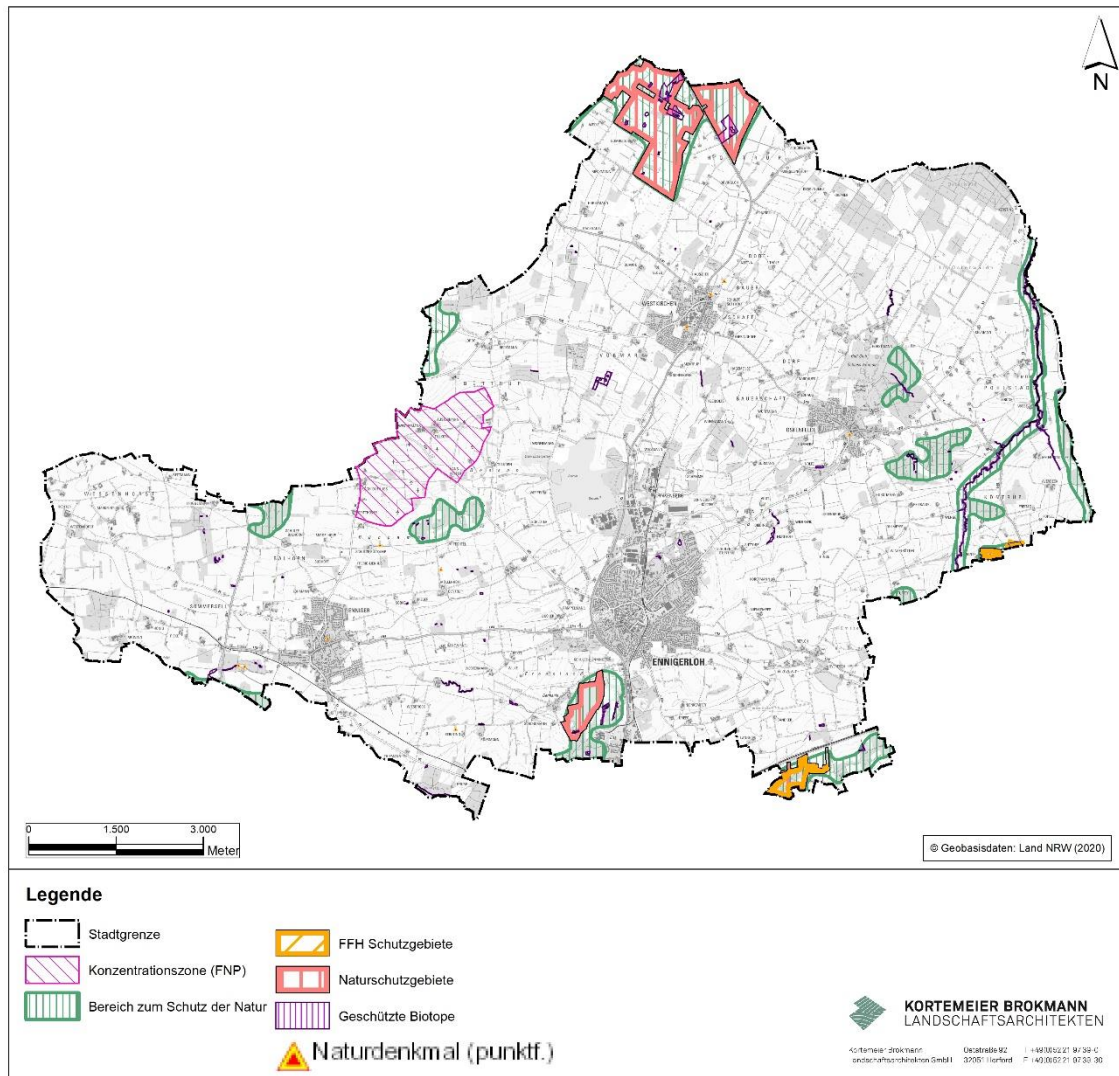


Abb. 6 Darstellung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche der Stadt Ennigerloh (LANUV NRW 2018) (KREIS WARENDORF 2021)

Natura 2000

Es befinden sich zwei FFH-Schutzgebiete im Süden des Stadtgebietes von Ennigerloh. An der Verwaltungsgrenze zu Beckum liegt das FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302), bei dem es sich um ein großes geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern handelt. Zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet gehören unter anderem Rotmilan und Wespenbussard, welche als windenergiesensibel gelten.

Das zweite FFH-Gebiet „Geisterholz“ (DE-4114-303) liegt direkt an der Grenze zu Oelde. Das Geisterholz zählt zu den größten Laubwaldkomplexen des Kreises Warendorf und wird großflächig von alten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit bis zu 160-jährigen Eichen geprägt. Zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet gehören unter anderem Rotmilan und Wespenbussard, welche als windenergiesensibel gelten.

Naturschutzgebiete

Insgesamt liegen vier Naturschutzgebiete im Gebiet der Stadt Ennigerloh. Deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) liegt das Naturschutzgebiet „Hoester Berge“ (WAF-055) an der Stadtgrenze zu Beckum. Schutzziel ist unter anderem die Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex. Zudem wird der Schutz der Lebensräume der windenergiesensiblen Arten Rotmilan und Wespenbussard als Ziel angegeben.

Das NSG „Geisterholz“ nimmt die gleichen Flächen ein wie das gleichnamige FFH-Gebiet und liegt an der Stadtgrenze zu Oelde. Schutzziel ist unter anderem die Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex. Auch dieses NSG wird als Lebensraum für die windenergiesensiblen Arten Rotmilan und Wespenbussard beschrieben.

Das NSG „Steinbruch Anneliese“ (WAF-021) befindet sich südlich des Ortes Ennigerloh und nimmt vor allem ein dort vorhandenes Gewässer ein. Schutzziel sind Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Deutschen Edelkrebse (*Astacus astacus*) und standorttypischer Pflanzengesellschaften der Kalkquellsumpf- und Kalkhalbtrockenrasen sowie eines oligotrophen Stillgewässers.

Das flächenmäßig größte Naturschutzgebiet der Stadt liegt ganz im Norden bei Holtrup an der Grenze zu Warendorf und wird als NSG „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“ (WAF-054) bezeichnet. Schutzziel des NSGs ist die Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes. Zudem liegen mehrere nach

§30 BNatschG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Naturschutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt 127 gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei es sich dabei schwerpunktmäßig um Gewässerläufe und gewässerbegleitende Biotopstrukturen handelt. Gesetzlich geschützte Biotope sind seltene, in der Regel kleinflächige und hochwertige Biotope, gegen deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschutzstellung entgegengewirkt wird. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung werden nur solche Biotope als gesetzlich geschützte Biotope erfasst, die entweder eine natürliche Entstehungsgeschichte (als vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst) besitzen oder die sich als Folge der bestehenden oder der historischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben.

Naturdenkmäler

Im Geodatenportal des Kreises Warendorf (KREIS WARENDORF 2021) sind insgesamt 10 Naturdenkmäler in Ennigerloh verzeichnet. Dabei handelt es sich ausnahmslos um als „hervorragende Bäume“ bezeichnete Naturdenkmäler wie beispielsweise alte Eichen oder Buchen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es liegen keine Hinweise auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG im Stadtgebiet von Ennigerloh vor.

Sonstige schutzwürdige Bereiche

Im Regionalplan sind unter anderem auch Bereiche zum Schutz der Natur verzeichnet. Diese decken sich teilweise mit Natur- und FFH-Schutzgebieten, nehmen aber auch zusätzliche Flächen in Anspruch. Insgesamt befinden sich 11 Bereiche zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Ennigerloh. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sollen verstärkt innerhalb dieser Bereiche umgesetzt werden. Zudem legt der Regionalplan die folgenden Ziele für Bereiche zum Schutz der Natur fest (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

25.1

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

25.2

Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.

Im Stadtgebiet gibt es auch Kompensationsflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf den Flächen sind entweder schon Maßnahmen umgesetzt worden oder sie werden für zukünftige Maßnahmen freigehalten. Ob solche Kompensationsflächen betroffen sind, müsste bei konkreter Planung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erörtert werden.

4.5 Wasserwirtschaft

Nach Prüfung der folgenden Quellen konnten im Stadtgebiet Ennigerloh keine Wasser-schutz-, Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete festgestellt werden:

- Wasserschutzgebiete in NRW (MULNV NRW 2020)
- Hochwasser-Gefahrenkarte und Überschwemmungsgebiete in NRW (LANUV NRW 2013)

Es gibt einige Bachläufe und stehende Gewässer, die teilweise auch als geschützte Biotope gekennzeichnet sind. Eine Betroffenheit dieser Gewässer ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkreter Planungsvorhaben zu ermitteln. Eine direkte Beeinträchtigung ist durch die Aufhebung der Konzentrationszone nicht zu erwarten.

4.6 Land- und Forstwirtschaft

Im Stadtgebiet wird ein Großteil der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bewaldete Flächen sind vor allem kleinere Feldgehölze, die in der Landschaft verteilt liegen, und wenige, größtenteils unter Schutz stehende Waldflächen.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (STADT ENNIGERLOH 2009) wird beschrieben, dass nur rund 10 % der Katasterfläche in Ennigerloh – im Sinne des Bundeswaldgesetzes – als bewaldet gelten. Ob trotz dieser Waldarmut zukünftig Windenergieanlagen auf Waldflächen zugelassen werden können, muss im Einzelfall im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgewägt werden. Gleiches gilt auch für landwirtschaftliche Flächen.

4.7 Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Da in diesem Fall eine Konzentrationszone aufgehoben wird und sich daraus keine Konkretisierung möglicher WEA-Standorte ergibt, lässt sich in diesem Verfahren nicht ermitteln, ob Altlasten oder Kampfmittelvorkommen von zukünftigen Planungen betroffen sein werden.

Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkreter Planungen zu erörtern.

Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen oder Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit nicht vor. Sollten noch Hinweise von der Stadt Ennigerloh eingehen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.

4.8 Sonstige Hinweise

Im Stadtgebiet verlaufen Freileitungen mit über 110 kv, zu denen andere bauliche Anlagen Schutzabstände einhalten müssen. Gleiches gilt für die B 475, die als Bundesstraße Anspruch auf eine baufreie Zone hat. Zudem sind in der Regel auch Bahnstrecken und Landes- bzw. Kreisstraßen von konkurrierender Planung freizuhalten. Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone keine Standorte für WEA konkretisiert werden, ergeben sich auch hier alleine durch die Aufhebung keine direkten Konflikte. Diese müssen bei zukünftigen Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Diese Privilegierung wird durch einen am 01.07.2021 verabschiedeten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel auf Landesebene voraussichtlich eingeschränkt (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021).

In der Gesetzesänderung ist geregelt, dass der § 35 Absatz 1 Nummer 5 nur noch Anwendung findet, wenn Vorhaben einen 1.000-m-Mindestabstand von der Mitte des geplanten Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind Wohngebäude zu berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können, wenn zusätzlich eine der folgenden Definitionen zutrifft.

- 1.1. Die Wohngebäude befinden sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.
- 1.2. Die Wohngebäude liegen zulässigerweise im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB.

Durch den Entfall der Privilegierung unterhalb des Mindestabstandes sind Vorhaben in diesem Bereich nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen. Ob zukünftige Planungen davon betroffen sein werden, ist im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zum Bau von WEA zu klären.

5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB wird nachstehend für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen.

5.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

Durch die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte (Lärm, optische Emissionen) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auch nach der Aufhebung der Konzentrationszone ausgeschlossen.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt – soweit möglich – die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

Mögliche Konflikte durch Beeinträchtigungen von planungsrelevanten und windenergieempfindlichen Tierarten müssen in der Regel im Genehmigungsverfahren konkreter Windenergieplanungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung erfasst werden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich dabei nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (MULNV & LANUV 2017).

Baubedingte Wirkfaktoren einer Windenergieanlage auf Tiere lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung im Hinblick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus auf drei grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte → bedingt Lebensraumverluste

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen, wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken.

Es liegen Kartierungsergebnisse windenergiesensibler Arten vom Kreis Warendorf aus 2017 vor. In der Kartierung sind einzelne Gebiete mit gehäuftem Vorkommen windenergiesensibler Arten zu erkennen. Der größte Schwerpunktbereich liegt nördlich von Westkirchen bei Bombeck und Voss mit diversen Vorkommen von Kiebitz, Rohrweihe und großem Brachvogel.

Des Weiteren sind aus anderen Planungen Konflikte im Bereich Ostenfelde mit den Arten Rotmilan, Rohrweihe und Uhu bekannt.

In den Messtischblättern des LANUV wurden in Ennigerloh rund 53 planungsrelevante Arten nachgewiesen. Von diesen 53 Arten gelten 12 als windenergiesensibel. Bei Vorkommen dieser Arten ist in der Regel mit Konflikten mit Windenergie zu rechnen.

Neben den artenschutzrechtlichen Konflikten können mit der Beanspruchung von Biotoptypen in Form einer Überbauung weitere negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden sein.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

5.3 Fläche und Boden

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen und ständigen Austausch. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte. Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung bzw. die Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre.

Es ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten. Dementsprechend sind Verluste von Boden im weitesten Sinne mit dem Verlust von Fläche gleichzusetzen bzw. bilden Boden und Fläche zwei sich gegenseitig bedingende Umweltbelange.

In der Regel werden für Zuwegung, Kranstellplätze und Fundament von Windenergieanlagen Böden versiegelt, verdichtet oder umgelagert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch voraussichtlich kleinräumig begrenzt.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

5.4 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen – z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung relevant. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen

Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächen-
gewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus
der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume.

Die Überbauung und Versiegelung durch Windenergieanlagen und der Neu- und Ausbau
von Erschließungswegen führen in geringem Maße zum Verlust von Versickerungsflächen
für Niederschlagswasser. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das anfallende
Wasser im unmittelbaren Umfeld von geplanten Windenergieanlagen versickern kann und
der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird. Eine Beeinflussung der Grundwasserneubil-
dungsrate ist daher bei Windenergieprojekten nicht absehbar. Eine Gefährdung des Grund-
wassers durch ein Eindringen von Schmierstoffen und Ölen ist bei entsprechenden techni-
schen Vorsichtsmaßnahmen gering.

Insgesamt sind – unter Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – auch nach der
Aufhebung der Konzentrationszone keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwar-
ten.

Die konkreten Auswirkungen sind jedoch abhängig von der Projektausgestaltung und daher
auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen
potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergiean-
lagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

5.5 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser
und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima
und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag
und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien
Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft
das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Sied-
lungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer
erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen
kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt
von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissions-
schutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Negative Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht zu erwar-
ten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstof-
femissionen freizusetzen, ist durch den Bau insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das
Schutzgut zu rechnen.

5.6 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedlung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

Landschaftsräume, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt bzw. die als historische oder harmonische Kulturlandschaften begriffen werden, sollen vor Veränderungen des Landschaftsbildes geschützt werden. Außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes allein noch nicht die Unzulässigkeit eines Vorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer „Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat eine landesweite Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Diese Landschaftsbildbewertung ist Grundlage für die Berechnung eines Ersatzgeldes im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Ein Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen ist beim Landschaftsbild i. d. R. nicht möglich.

In Bezug auf das Landschaftsbild können erhebliche negative Auswirkungen durch die Bauhöhe und den technischen Charakter von geplanten WEA entstehen. Zur Betrachtung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird in der Regel ein Radius in Größe der 15-fachen Anlagenhöhe angesetzt und für die Berechnung von Ersatzgeld berücksichtigt. Die Fernwirkung von Windkraftanlagen kann jedoch in Abhängigkeit von Topographie und weiteren Gegebenheiten beträchtlich sein und sich von der 50- bis zur 100-fachen Anlagenhöhe erstrecken. Der vom Eingriff erheblich beeinträchtigte Raum ist nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Windkraftanlagen unterschiedlich groß.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone bzw. durch Einzelanlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes anzustreben, Windenergieanlagen in den Bereichen des Gemeindegebiets zu planen, die bereits durch

- Autobahnen / Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Windenergieanlagen, Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie- / Gewerbegebiete

vorbelastet sind.

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone entfällt die Möglichkeit, die Anlagen und damit die Wirkung auf das Landschaftsbild im Sinne der Stadt Ennigerloh in bestimmten festgelegten Bereichen (Konzentrationszonen) der Stadt zu konzentrieren.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Die Auswirkungen sind abhängig von der Projektausgestaltung und daher im Rahmen der Aufhebung der Konzentrationszone nicht abschließend ermittelbar. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

5.8 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung der in den Kapiteln 5.1 bis 5.7 benannten Belange wird deutlich, dass diese zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt bzw. sind im Fall

von Planungen zum Bau von Windenergieanlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und deren Monitoring

Mit der Aufhebung der Konzentrationszone wird die Möglichkeit eröffnet, neue und höhere Anlagen innerhalb des privilegierten Außenbereiches zu realisieren. Somit wird durch die Änderung indirekt ein Eingriff nach BNatSchG in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für künftige Anlagen ist der Verursacher des Eingriffs nach § 19 BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung verpflichtet, zunächst die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung oder -verringerung zu prüfen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind zudem ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu den folgenden Thematiken zu beachten:

- Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes (TA Lärm, Schattenwurf)
- ggf. Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
- Minimierung von Inanspruchnahme von Boden (Standorte WEA / Zuwegung)
- Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Ausgleich
- Vermeidung der Beeinträchtigung besonders geschützter Strukturen

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist die Höhe des Eingriffs auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Kompensationsmaßnahmen spätestens mit Realisierung des Vorhabens auszugleichen.

Monitoring

Die Gemeinde hat gemäß § 4c BauGB die Pflicht, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Die Überwachungsmaßnahmen dienen dazu, erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dieses Monitoring umfasst auch die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

Wie bereits beschrieben ist der Verursacher des Eingriffs dafür verantwortlich, für dessen Ausgleich durch Maßnahmen zu sorgen. Das Gleiche gilt auch für die Überwachung der korrekten Umsetzung dieser Maßnahmen. Da sich aus der Aufhebung der Konzentrationszone keine direkten Umweltauswirkungen und kein räumlicher Bezug zu beeinträchtigten Flächen herstellen lässt, muss ein Monitoring passend zu den Maßnahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren bestimmt werden.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten, Nullvariante

Im Rahmen des Umweltberichtes werden auch alternative Planungsmöglichkeiten überprüft. Bei Nicht-Durchführung der Änderung bliebe der aktuelle Flächennutzungsplan mit seiner Höhenbeschränkung weiter in Kraft.

Da die Stadt Ennigerloh der Windenergie substanziell Raum geben muss und der Flächennutzungsplan nach heutiger Rechtsprechung veraltet ist, hätte eine Klage gegen den Plan vermutlich die Auflösung der Konzentrationszone zur Folge. Die Folgen, die diese Auflösung für Natur und Umwelt hätte, sind identisch mit denen der aktuell angestrebten Aufhebung der Konzentrationszonen. Nach dem Entfallen der Steuerung über den Flächennutzungsplan könnten Windenergieanlagen langfristig überall im Stadtgebiet errichtet werden. Dies könnte zu unkoordinierten Entwicklungen, Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen.

Alternativ könnte eine neue Potenzialstudie mit dem Ziel der Ausweisung aktualisierter Konzentrationszonen erstellt werden. Da sich – wie anfangs schon beschrieben – die Rechtslage in der Windenergie laufend ändert und zum Großteil durch Gerichtsurteile bestimmt wird, ist jedoch fraglich, ob eine Festlegung auf neue Konzentrationszonen lange rechtlich wirksam bleibt. Die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergie machen es für Städte und Gemeinden – trotz der oben genannten Vorteile – äußerst unattraktiv, aufwendige Potenzialstudien zur Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächennutzungsplanebene durchzuführen.

8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Angaben im Umweltbericht beziehen sich im Wesentlichen auf vorhandene Grundlagenerhebungen, die von der Stadt Ennigerloh im Rahmen der geplanten Aufhebung der Konzentrationsflächen in Auftrag gegeben wurden bzw. für diesen Raum verfügbar sind (FNP) oder vom Kreis Warendorf zur Verfügung gestellt wurden.

Da die Auswirkungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen abhängig vom gewählten Standort sind, können einzelne Aussagen erst im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren zum Bau von Windenergieanlagen getätigt werden. Dies betrifft insbesondere potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch Lärm und Schattenwurf sowie den Umfang und die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

9 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden in der Regel auf den Raum bezogen analysiert. Da durch die Aufhebung der Konzentrationszone und des Bebauungsplans Nr. 49 die Steuerung der Windenergieanlagen auf Flächennutzungsplanebene entfällt und damit theoretisch das gesamte Stadtgebiet für Planungen offensteht, lässt sich für diesen Umweltbericht kein konkreter Raumbezug herstellen. Die Umweltauswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen werden daher allgemein gefasst dargestellt und müssen bei konkreten Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall erörtert werden.

Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario) sind sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 2), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange. Wie vorher bereits beschrieben ist für eine Aufhebung einer Konzentrationszone nur eine allgemeine den gesamten Stadtbereich betreffende Bewertung möglich.

Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	• Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit	• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	• Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotop-, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc.	• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen
Fläche	• Flächenausdehnung des Planvorhabens • vorhandener Nutzungsgrad der Fläche • räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen	• Lage im Raum • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden • vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen • Wiedernutzbarmachung von Brachflächen • Flächen der Innenentwicklung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Boden	• Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung • Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen	• Bodenkarten • geologische Karten • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit • Nutzungsintensität • Altlastenkataster • vorhandene Flächenversiegelung
Wasser	• Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag	• Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Oberflächengewässer • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwasser-geprägten Bereichen • Altlastenkataster
Klima / Luft	• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)	• Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter • archäologische Besonderheiten • bedeutende Kulturlandschaften	• Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmäler • bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

10 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren.

Ergänzend dazu erfolgt eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planfläche bzw. des Stadtgebietes bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc. Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert.

Die Aufhebung der Konzentrationszone selbst stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten privilegierten Außenbereich der Stadt Ennigerloh. Eine abschließende Prüfung konkreter Verbotstatbestände sowie eine Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Aufhebung der Konzentrationszone nicht möglich, da nicht abzusehen ist, für welche Flächen zukünftig Anträge zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen eingehen. Gleiches gilt für die Ermittlung vom Kompensationsbedarf zukünftiger Planungen und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ausführungen zu Umweltauswirkungen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden daher in der Fortschreibung dieses Umweltberichtes allgemein gefasst und mit Bezug auf das gesamte Stadtgebiet dargestellt. Umweltauswirkungen zukünftiger Planungen, die durch die Aufhebung ermöglicht werden, müssen im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt werden.

Herford, den 29.10.2021



Der Verfasser



11 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1973)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016)

Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie". - WMS-Dienst
abgerufen am: 21. Juni 2021 [http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/teilplan_energie/index.html].

BfN (2020)

Biosphärenreservate in Deutschland. - Website, abgerufen am 22. Juni 2021
[<https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/biosphaerenreservate.html>]. - BUNDESAMT FÜR
NATURSCHUTZ.

KREIS WARENDORF (2021)

Geoportal Kreis Warendorf. - Website, abgerufen am 22. Juni 2021
[<https://geoportal.kreis-warendorf.de/startseite>].

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2021)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen.

LANUV NRW (2012)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2013)

Hochwasser-Risikokarte und Überschwemmungsgebiete NRW. - WMS-Dienst
abgerufen am: 22. Juni 2021
[http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte?]. - LANDESAMT
FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 21. Dezember 2020

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]

. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MHKBG NORDRHEIN-WESTFALEN (2020)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

MULNV & LANUV (2017)

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

MULNV NRW (2020)

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem (ELWAS-WEB). - Website, abgerufen am 22. Juni 2021 [<http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#>]. - WMS DIENST:

[HTTP://WWW.WMS.NRW.DE/UMWELT/WASSER/WSG?](http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?).

STADT ENNIGERLOH (2009)

Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh.